

Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gebührentarifs (GT)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen
Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954¹⁾
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
29. Oktober 2013 (RRB Nr. 2013/1983)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 24. Oktober²⁾ (Stand 1. Januar 2012)
wird wie folgt geändert:

§ 36 Abs. 5 (aufgehoben)

⁵ Aufgehoben.

§ 43^{sexies} (neu)

Verfügungen und Entscheide im Zusammenhang mit der
Ausübung von Sexarbeit 500-3'000

§ 43^{septies} (neu)

Verfügungen im Zusammenhang mit gastwirtschaftlichen Tätigkeiten und
Alkoholhandel

- | | |
|--|---------|
| a) Erteilung oder Entzug einer Bewilligung | 250-800 |
| b) Erteilung oder Entzug einer Bewilligung für den
Handel mit alkoholhaltigen Getränken | 100-500 |
| c) Erweiterung einer Bewilligung | 100 |
| d) Duplikate einer Bewilligung | 50 |

§ 43^{octies} (neu)

Verfahrensgebühren bei Schiedsverfahren vor der kanto-
nalen Einigungsstelle 200-1'500

1) BGS [211.1](#).

2) BGS 615.11.

[Geschäftsnummer]

§ 83 (geändert)

Ausnahmebewilligungen von den Öffnungszeiten für Geschäfte nach dem Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom...

§ 84 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Aufgehoben.

² Aufgehoben

§ 85 Abs. 1 bis 4 (aufgehoben)

¹ Aufgehoben.

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

⁴ Aufgehoben.

§ 88

Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Susanne Schaffner
Kantonsratspräsidentin

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.